

Zugriff auf Vorratsdaten zur Verfolgung von Immaterialgüterrechtsverletzungen

Dr. Felicitas Parapatits, LL.M. (Cambridge)

II. Datenzugriff zur Rechtsverfolgung

Rechtsverletzungen im Internet

- Identität des Verletzers?
- Anhaltspunkt: dynamische IP-Adresse
- Auskunftsanspruch gegen den Access-Provider

Spannungsverhältnis

- Schutz des geistigen Eigentums
- Datenschutz (Verkehrsdaten)

III. Bisherige Rechtslage

OGH in 4 Ob 41/09x

- Dynamische IP-Adresse
- Strikte Zweckbindung im Datenschutzrecht
- Keine explizite Regelung
- Lösungsverpflichtung nach TKG

→ keine implizite Speichererlaubnis/verpflichtung

I. Einleitung

RL 2006/24/EG zur Vorratsspeicherung von Daten

- Umsetzung TKG, StPO, SPG
- Inkrafttreten: 1.4.2012
- Speicherpflicht: 6 Monate zur Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten

→ Zugriff auf Vorratsdaten?

III. Bisherige Rechtslage

Blickpunkt: § 87b UrhG

Auskunftsanspruch

- Zur Feststellung des Verletzers
- Hinreichend konkrete Verdachtsangaben
- Name und Adresse IP-Inhaber

Direkt gegen Access-Provider

- Materiell-rechtlicher Anspruch
- Kein Richtervorbehalt

IV. Vorratsspeicherung - RL 2006/24/EG

A. Erweiterung der Speichererlaubnis

Speicherungspflicht § 102a TKG

- Verdachtsunabhängig
- 6 Monate ab Erzeugung/Verarbeitung
- Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste

Äußere Verhältnisse Kommunikationsvorgang

- IP-Adressen und zugeordnete Teilnehmer
- Keine Inhaltsdaten
- Zweckbezeichnung – keine neue Datenkategorie

B. Zugriff nach § 87b UrhG?

Bonnier Audio (C-461/10)

- Auskunftsanspruch im schwedischen UrhG
- Weitergabe im Zivilverfahren an Privatperson
- RL 2006/24/EG nur für Strafverfolgung an Behörden
- Bestimmung nicht im Anwendungsbereich

→ kein Zugriff auf Vorratsdaten

C. Zugriff im Strafverfahren?

"Schwere Straftaten"

- Keine Vorgabe in RL
- Nationale Umsetzung

Strafbarkeit von Immaterialrechtsgüterverletzungen

- § § 91 UrhG, 60 MarkenSchutzG ua
- Privatanklagedelikte
- Kein Ermittlungsverfahren zur Ausforschung des Täters

→ kein Zugriff auf Vorratsdaten

V. Vorratsspeicherung - DatenschutzRL

A. Zulässigkeit

Art 15 Datenschutz-RL für elektr. Kommunikation

- Begrenzte Zeit
- Bestimmte Gründe
- Ausdrückliche Rechtsvorschrift
- Notwendig, angemessen, verhältnismäßig

RL 2006/24/EG

- Erwägungsgründe, *Bonnier Audio*
- Art 15 gilt weiterhin für Daten, die zu anderen Zwecken gespeichert werden

B. Immaterialgüterrechtsverletzungen

Zulässigkeit Verarbeitung *Promusicae*, LSG/Tele 2

- Rechte und Freiheiten anderer Personen
- Zivilgerichtliche Verfolgung, Weitergabe an Private
- Gleichgewicht zwischen Grundrechten

Präzisierung Auskunftsanspruch *Bonnier Audio*

- Deutliche Anhaltspunkte
- Erleichterung der Rechtsverfolgung
- Interessensabwägung

C. Entspricht § 87b UrhG den Vorgaben?

Verhältnismäßigkeit?

- *Bonnier Audio*: Überprüfung durch Gericht
- In Ö: Überprüfung durch Access-Provider
- In D: obligatorisches Gerichtsverfahren

Speicherung/Verarbeitung

- Immer noch keine gesetzliche Regelung
- *Bonnier Audio*: ausdrücklicher Verweis auf Art 15 DatenschutzRL

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Derzeit in Ö kein Zugriff auf Vorratsdaten

- Privatanklagedelikte im Strafrecht
- Keine ausdrückliche Bestimmungen im Zivilrecht

Zukunft der VDS-RL ungewiss

- Novellierung?
- Nationale Verfassungsbestimmungen
- Überprüfung durch den EuGH